

# **Markt Peiting**



## **Bekanntmachung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Peiting hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen, Vorbereitende Untersuchungen im Sinne des § 141 Abs. 1 BauGB für das Gebiet entlang der Bahnhofstraße durchführen zu lassen.

Das Untersuchungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Norden:

Nördlich FINr. 1412, 1414, 1414/2, 1416/2, 1416/3, 2046, 1421/2, 1421/3 sowie nördlich der Kapellenstraße, FINr. 2044.

Osten:

Östlich der FINr. 2044, 2037/23, 1724/4, sowie östlich der Bahnhofstraße, FINr. 2039.

Südlich:

Südlich der Grundstücksgrenzen 2321, 2320, 2320/2, 2324/5, 2324/4, 2317/2, 2053, 2027/14, 2027, 2034, 2036, 2035/2, 2035, 2027/4, 2027/3, 2027/22, 2027/5, 2027/2, 2014, 2024, 2019/5, 2019/3, 2019, 2020 sowie nördliche Teilflächen aus 2317, 2027/11, 2016/2 und 2019/2.

Westlich:

Im Anschluss an das bestehende Sanierungsgebiet, westlich der Grundstücksgrenzen FINr. 2321 und 1412.

Der Lageplan im Maßstab 1 : 3000 kann beim Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting in Zimmer 7 (Marktkämmerei) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes hat der Markt Peiting Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeiten der baulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung.

Aus den Vorbereitenden Untersuchungen wird sich die sinnvolle Abgrenzung eines Sanierungsgebietes ergeben. Zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf es einer besonderen Sanierungssatzung (§ 142 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Marktgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist (§ 139 BauGB).

Peiting, 15. Januar 2014

  
Asam  
Erster Bürgermeister

